

PoC-Vertrag (mit Drittauftragnehmer)

Über die Durchführung eines

Proof-of-Concept

für die Einführung einer neuen API-Management Infrastruktur Plattform

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird unter der Vertragsnummer 20159336 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

(1) Die TK beabsichtigt eine neue **API-Management Infrastruktur Plattform** (APIM) einzusetzen und zu betreiben. Das Ziel der TK ist die Einführung und der Betrieb einer Lösung, die die fachlichen und technischen Anforderungen der TK erfüllt und erfolgreich in die bestehende Systemlandschaft integriert werden kann (Vorhaben).

(2) Im Rahmen des im Voraus durchgeführten Vergabeverfahren wurden mehrere geeignete Bieter zur Abgabe von Angeboten für die Durchführung eines Proof of Concept („PoC“), die Einräumung der hierfür erforderlichen Nutzungsrechte an der Softwarelösung (Software-as-a-Service und zugehörige On-Premise-Komponenten) sowie deren Pflege und die Unterstützungsleistung im Rahmen des Betriebes aufgefordert.

(3) Die TK führt den PoC mit dem im Vergabeverfahren erstplatzierten Bieter (Bieter A/Erstauftragnehmer) vorrangig durch. Für den Fall, dass der PoC mit dem Erstauftragnehmer nicht erfolgreich abge-

geschlossen wird, ist die TK berechtigt, die im Vergabeverfahren vorgesehene alternative Beschaffungsmöglichkeit zu nutzen und den im Vergabeverfahren nachrangig platzierten Bieter (Bieter B/Zweitauftragnehmer) gemäß dessen eigenem Vertrag über die Durchführung eines PoC mit dessen Lösung zu beauftragen. Für den Fall, dass der PoC auch mit dem Zweitauftragnehmer nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist die TK berechtigt, den im Vergabeverfahren nachrangig platzierten Bieter (Bieter C/Drittauftragnehmer) zu beauftragen.

(4) Der AN hat im Vergabeverfahren ein Angebot abgegeben, das nach Wertung durch die TK auf dem dritten Rang platziert wurde. Die TK erteilt dem AN auf dieser Grundlage den Zuschlag auf den vorliegenden Vertrag über die Durchführung eines PoC mit der vom AN (Drittauftragnehmer) angebotenen Lösung auf Abruf der TK. Die TK wird die Leistung nur dann abrufen, soweit der PoC mit dem Erstplatzierten (Erstauftragnehmer) und Zweitplatzierten (Zweitauftragnehmer) nicht erfolgreich abgeschlossen wird bzw. die in dessen Vertrag festgelegten Erfolgs- und Abnahmekriterien nicht erreicht werden, oder der Vertrag mit dem Erstauftragnehmer und Zweitplatzierten aus anderen Gründen nicht zur Durchführung oder zum Abschluss des PoC führt. Ein Anspruch des AN auf Abruf der Leistungen entsteht hierdurch nicht. Ziel des PoC ist der Nachweis, dass die vom AN angebotene Lösung die von der TK definierten fachlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen unter realitätsnahen Bedingungen erfüllt.

§ 2 Vertragskonstrukt

(1) Die TK und der AN schließen im Zusammenhang mit der Einführung einer API-Management Infrastruktur Plattform die folgenden Verträge:

- Vertrag über die Durchführung eines Proof of Concept („PoC-Vertrag“),
- EVB-IT Cloud-Vertrag

(2) Die vorstehend genannten Verträge stehen in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang und bilden im Hinblick auf das Vorhaben (Einführung und Betrieb einer API-Management Infrastruktur Plattform) eine Einheit. Die Verträge sind darauf ausgerichtet, die Pilotierung, die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft und die Unterstützungsleistungen beim Betrieb der vom AN angebotenen Lösung zu regeln.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Rechte und Pflichten aus den Verträgen im Zweifel so auszulegen sind, dass ein in sich schlüssiges, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für das Vorhaben entsteht.

§ 3 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- die Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen
 - IT Pflichtenheft API Management Lösung (SaaS Teil) (Anlage L1)
 - IT-Pflichtenheft API Management Lösung (On Premise Teil) (Anlage L2)
- Regelung zur Auftragsverarbeitung (Anlage V3)

- Anforderungen gemäß DORA-Verordnung (Anlage V4)
- Angebot (Anlage V5) nebst Anlagen
 - Preisblatt (Anlage A1)
 - Vom AN ausgefüllter Anforderungsnachweiskatalog nebst etwaigen weiteren Anlagen (Anlage A2)
 - Sicherheitshandbuch, in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage A3)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom AN eingereichten Unterlagen bestehen. Der AN ist verpflichtet, die in dem von ihm ausgefüllten Anforderungsnachweiskatalog angegebenen Funktionen über die gesamte Laufzeit des Vertrages einzuhalten und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.

(3) Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem aktuellen Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

(4) Bei den vertraglichen Leistungen handelt es sich um IKT-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA), da diese Leistungen auch zugunsten der TK Pensionsfonds AG erbracht werden. Für diesen Vertrag gelten daher ergänzend die „Anforderungen gemäß DORA-Verordnung“ aus der Anlage V4.

§ 4 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung eines Proof-of-Concept (PoC) auf Abruf durch die TK. Nach Abruf durch die TK integriert der AN die von ihm angebotene API-Management Infrastruktur Plattform in die IT-Infrastruktur der TK. Dies betrifft die SaaS und OnPrem-Komponenten. Alle weiteren Details zum Leistungsgegenstand und zur Leistungserbringung ergeben sich aus dem Folgenden sowie aus den Anlagen zu diesem Vertrag, insbesondere aus der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2).

(2) Die TK ist nicht verpflichtet, die PoC-Leistungen nach diesem Vertrag abzurufen. Die TK entscheidet, ob und wann sie die Leistungen des AN in Anspruch nimmt. Der Abruf der PoC-Leistungen erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung der TK gegenüber dem AN („Abruf“). Mit Zugang des Abrufs beim AN wird die Durchführung des PoC nach diesem Vertrag verbindlich ausgelöst. Der AN ist verpflichtet, die PoC-Leistungen entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu erbringen. Soweit die TK keinen Abruf erklärt, entstehen dem AN aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf Vergütung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder sonstiger Schadensersatz. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche des AN, die aus einer Pflichtverletzung der TK aus diesem Vertrag resultieren.

(3) Im Rahmen der Durchführung des PoC stellt der AN alle erforderlichen Softwarekomponenten zur Nutzung bereit. Mithilfe der in der dem Fragerkatalog (Anlage A2) angegebenen Angaben wird überprüft, ob die wichtigsten der im TK- Anforderungsnachweiskatalog aufgeführten und vom AN zugesagten PoC-Ausschlusskriterien (Muss-Kriterien und ggf. Soll-Kriterien) spätestens mit Abschluss des PoC erfüllt werden bzw. erfüllt werden können. Zusätzlich enthalten die Anlagen L1 und L2 (IT-Vorgaben

der TK) weitere Mindestanforderungen. Alle im TK- Anforderungsnachweiskatalog aufgeführten Muss-Kriterien und alle weiteren Mindestanforderungen sind spätestens mit Abschluss des PoC zu erfüllen.

(4) Näheres ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (LB, Anlage V2), die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(5) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 5 Vertragslaufzeit, Leistungsbeginn und Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Leistungserbringung für den PoC gemäß LB (Anlage V2) beginnt mit Zuschlagserteilung. Die Leistungserbringung beginnt für den Erstauftragnehmer mit Zuschlagserteilung, für den Zweit- und Drittauftragnehmer nach Abruf durch die TK. Unmittelbar nach Zuschlagserteilung erfolgt die Terminierung und Durchführung des Kick-Off Termins. Die maximale Frist zur Durchführung des PoC von 3 Wochen beginnt nach Absprache zwischen dem AN und der TK innerhalb von einer Woche nach Zuschlagserteilung (im Folgenden „Beginn des PoC“).

(2) Wird der Vertrag mit dem Erstauftragnehmer oder dem Zweitauftragnehmer durch die TK als erfolgreich bewertet, ist die TK berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Soweit die TK keinen Abruf erklärt, entstehen dem AN aus diesem Vertrag keine Ansprüche auf Vergütung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder sonstiger Schadensersatz. Hiervon unberührt bleiben etwaige Ansprüche des AN, die aus einer Pflichtverletzung der TK aus diesem Vertrag resultieren.

(3) Wird der Vertrag nicht gem. § 11 durch die TK gekündigt oder auf sonstige Weise vorzeitig beendet, endet der Vertrag mit der Abnahme der Leistungen im PoC oder der endgültigen Abnahmeverweigerung durch die TK, siehe auch § 10 des Vertrages.

(4) § 648 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen. Die Kommunikation zu Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen erfolgt ausschließlich über die von den Parteien benannten Ansprechpersonen. Die TK wird den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen.

(4) Für die gesamte Leistungserbringung in diesem Vertrag benennt der AN einen festen Projektleiter sowie einen Vertreter, der die in der LB beschriebenen Aufgaben wahrnimmt. Der Projektleiter muss nicht mit dem vertraglichen Ansprechpartner identisch sein.

(5) Der AN verpflichtet sich, die im Hinblick auf Arbeitsschutz und Unfallverhütung geltenden Gesetze und Verordnungen und die, soweit relevant, hierauf beruhende Fremdfirmenordnung der TK zu beachten. Die von ihm in den Räumen der TK eingesetzten Personen sind vom AN entsprechend zu unterweisen und anzuhalten, diesbezüglichen Vor-Ort-Vorgaben der TK Folge zu leisten.

(6) Die TK betreibt eine Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz. Soweit in besonderen Fällen (zum Beispiel Auswirkungen einer Pandemie) eine Beeinträchtigung des entsprechend hohen Schutz- und Sicherheitsniveaus der TK droht, ist die TK berechtigt, besondere angemessene Schutzmaßnahmen vorzugeben, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben können.

§ 7 Mitwirkung der TK

Die TK stellt in technischer Hinsicht die für die Vertragsdurchführung des AN notwendigen Mitwirkungen bereit, z.B. in Form von Konfigurationsanpassungen auf Systemen unter der administrativen Hoheit der TK. Die TK stellt auch die erforderlichen personellen Ressourcen für die Durchführung des PoC zur Verfügung, z.B. IT-Fachkräfte, die die Konfigurationsanpassungen begleiten. Die TK stellt dem AN im Übrigen sämtliche für die Vertragsdurchführung seitens des AN erforderlichen Informationen zur Verfügung. Bei Fragen wendet sich der AN an die ihm benannten Ansprechpartner. Werden Leistungen am Sitz der TK erbracht, stellt die TK alle erforderlichen Arbeitsmaterialien und Arbeitsplätze zur Verfügung.

§ 8 Einsatz von Personal

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen einzusetzen, deren Qualifikationen und Erfahrungen mindestens den in der LB (Anlage V2) jeweils genannten Anforderungen entsprechen. Die TK hat das Recht, jederzeit vom AN einen Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen durch den für einen Einsatz vorgesehenen oder bereits eingesetzten Mitarbeiter zu verlangen, indem der AN entsprechender Unterlagen (insb. Mitarbeiterprofil) vorlegt. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, hat die TK das Recht, vom AN zu verlangen, dass dieser einen anderen Mitarbeiter für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt, der den Anforderungen voll entspricht.

(2) Eine für die Durchführung dieses Vertrags eingesetzte Person ist für die Erfüllung der Leistungen und die Dauer des PoC bis Endabnahme fest zugesagt. Der AN darf diese Personen nur mit Zustimmung der TK austauschen. Die TK wird ihre Zustimmung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist ein Austausch, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen muss der AN nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen belegen können.

(3) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK den Einsatz aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK Mitarbeiter belegbar sein.

(4) Bei einem Austausch gelten die Rechte und Pflichten aus Absatz 1 entsprechend.

(5) Die Einarbeitungszeit der Ersatzperson wird nicht vergütet. Als Einarbeitungszeit in diesem Sinne gilt pauschal ein Personentag je angefangener Woche seit Leistungsbeginn, maximal jedoch 10 Personentage.

(6) Kann der AN nicht oder nicht innerhalb einer von der TK gesetzten angemessenen Frist einen geeigneten Ersatz beschaffen, so steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags zu. Ist dem AN nachweislich die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

§ 9 Durchführung der Leistung

(1) Der AN erbringt die Leistungen im PoC als einheitliche Werkleistung. Der Ablauf und die Leistungsbestandteile sind in der Matrix (Anlage A2) beschrieben. Nach der Konzeptionierung folgen Integration und Erstellung der Konfiguration gemäß der LB (Anlage V2).

(2) Grundlage für die Bewertung des PoC ist der vom AN ausgefüllte Anforderungsnachweiskatalog nebst etwaiger weiterer Anlagen (Anlage A2). Die TK ist berechtigt, sämtliche vom AN im Anforderungsnachweiskatalog angegebenen Erfüllungsgrade sowie die Art der Umsetzung der Muss- und Soll-Kriterien im Rahmen des PoC auf ihr tatsächliches Vorhandensein, ihre Funktionsfähigkeit und ihre Übereinstimmung mit den Angaben des AN zu überprüfen. Zu diesem Zweck stellt der AN der TK alle hierfür erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

(3) Ein Muss-Kriterium gilt als erfüllt, wenn der vom AN angegebene Erfüllungsgrad und die beschriebene Art der Umsetzung im Rahmen des PoC nachweislich erreicht und im vorgesehenen Einsatzszenario funktionsfähig sind. Ein Soll-Kriterium gilt als erfüllt, wenn der vom AN angegebene Erfüllungsgrad und die beschriebene Art der Umsetzung im Rahmen des PoC grundsätzlich erreicht und nutzbar sind; geringfügige Abweichungen, die die Zielsetzung des PoC nicht wesentlich beeinträchtigen, gelten nicht als Nichterfüllung.

(4) Die TK hält die Ergebnisse der Überprüfung der Muss- und Soll-Kriterien einschließlich des im PoC tatsächlich erreichten Erfüllungsgrades in einem Abschlussprotokoll zum PoC fest.

(5) Der PoC gilt als erfolgreich, wenn sämtliche Muss-Kriterien mit dem im Anforderungsnachweiskatalog angegebenen Erfüllungsgrad (mindestens jedoch in einem die Zielsetzung erfüllenden Umfang) erreicht werden und die Soll-Kriterien in einem Umfang erreicht werden, der die in der Leistungsbeschreibung (Anlage V2) definierte Zielsetzung des PoC nicht wesentlich beeinträchtigt. Ergänzend wird auf die Ausfüllhinweise aus dem Anforderungskatalog hingewiesen. Die TK stellt nach Abschluss des PoC auf Basis des Abschlussprotokolls schriftlich fest, ob der PoC als erfolgreich oder nicht erfolgreich anzusehen ist.

(6) Leistet die TK nicht oder nicht rechtzeitig alle für die Durchführung des PoC erforderlichen Mitwirkungen, ist der AN verpflichtet, die TK unverzüglich zu informieren und zur Mitwirkung aufzufordern. In diesem Fall verlängert sich die maximale Frist für die Durchführung des PoC um einen angemessenen Zeitraum.

§ 10 Abnahme

(1) Der AN erklärt in Textform die Abnahmebereitschaft für die Leistungen im PoC insgesamt und leitet das Abnahmeprozedere ein. Abnahmefähig ist die Leistung, wenn der AN erklärt, dass alle Muss-Kriterien vollständig und die Soll-Kriterien in dem vertraglich vorgesehenen Erfüllungsgrad erreicht sind; der AG überprüft diese Erklärung im Rahmen des nachgenannten Abnahmeprozesses

(2) Die TK prüft die Abnahmefähigkeit innerhalb einer Abnahmefrist von 15 (fünfzehn) Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage im Bundesland Hamburg). Sind die Ergebnisse mit wesentlichen Mängeln behaftet, wird die TK die Abnahme verweigern. Auch das Zusammentreffen mehrerer unwesentlicher Mängel kann insgesamt einen wesentlichen Mangel darstellen. Der AN muss die festgestellten Mängel innerhalb einer von der TK gesetzten angemessenen Nachfrist beseitigen.

(3) Sind die Ergebnisse -ggf. nach Mängelbeseitigung- nicht (mehr) mit wesentlichen Mängeln behaftet, erklärt die TK schriftlich die Abnahme gegenüber dem AN. Eine stillschweigende Abnahme durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Sind die Ergebnisse auch nach einem Nachbesserungsversuch noch mit wesentlichen Mängeln behaftet, wird die TK die Abnahme endgültig verweigern.

§ 11 Sonderkündigung

(1) Stellt die TK im Verlauf des PoC, im Rahmen des Abnahmeprozederes oder auf andere Weise fest, dass ein Muss-Kriterium, ein angegebenes Soll-Kriterien oder eine weitere Mindestanforderung aus der Anlage V5 noch nicht erfüllt wird, ist die TK berechtigt, den Vertrag über den PoC fristlos zu kündigen, wenn mindestens ein Muss-Kriterium, ein angegebenes Soll-Kriterium oder eine weitere Mindestanforderung aus der Anlage V5 nicht erfüllbar ist.

(2) Nicht erfüllbar ist ein Muss-Kriterium bzw. eine weitere Mindestanforderung, wenn die Nichterfüllung auf einem fehlenden oder nicht den Muss-Kriterien entsprechenden Funktionsumfang der API-Management Infrastruktur Plattform begründet ist, also nicht configurationsbedingt ist, und wenn dieser Mangel nach Prognose der TK nicht oder nicht mehr innerhalb des verbleibenden Zeitrahmens des PoC behebbar ist, etwa durch Lieferung eines neuen Programmstands. Stellt die TK die Nichterfüllbarkeit erst im Abnahmeprozedere fest, ist der Mangel in der Regel nicht mehr rechtzeitig behebbar und die TK erklärt die Kündigung. Das Abnahmeprozedere wird abgebrochen.

§ 12 Nutzungsrechte

(1) Der AN überlässt der TK die Anwendung zur bestimmungsgemäßen Nutzung in der Leistungsphase 1 gemäß LB (Anlage V2) mit allen hierfür erforderlichen Lizenzen und zeitlich bis zur Beendigung dieses Vertrages befristet gem. den Vorgaben des EVB-IT Cloud-Vertrages nebst seiner Anlagen.

(2) Entstehen bei der Erbringung der Leistungen vom AN erstellte unkörperliche oder auf Datenträgern verkörperte Werke, insbesondere Computerprogramme / Software (einschließlich Computerprogrammteile und Computercodes, Programm-Module, eingesetzte Tools, Patches, Bugfixes, etc. und dazugehörige Dokumentationen), interaktive Webseiten, Konzepte und/oder im Rahmen von Customizing von Software erstellte Arbeitsergebnisse (einschließlich Protokolle und sonstige damit im Zusammenhang stehende Materialien, Datenbankwerke und Datenbanken), gilt:

(3) Der AN räumt der TK an diesen Werken/Arbeitsergebnissen das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbares, unterlizensierbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, die Werke im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,

- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,

- für nichtgewerbliche Zwecke auf einem beliebigen bekannten Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Werke den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von der TK gewählter Tools bzw. zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für die TK betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen, zu verbreiten, soweit dies nicht gewerblich geschieht.

§ 13 Vergütung

(1) Der AN erhält für die Leistungen während des PoC die im Preisblatt (Anlage A1) angegebene Vergütung je abgerufenen Personentag.

(2) Die Kosten für die bis zum Abschluss des PoC benötigten Nutzungsrechte sind mit dem oben genannten Festpreis abgegolten.

(3) Weitere im Vertrag nebst Anlagen aufgeführte Nebenleistungen, für die im Preisblatt keine separate Vergütung ausgewiesen ist, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(4) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung, Reisekosten und -zeiten, Jours fixes und Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(5) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 14 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung des Vertrages.

(2) Vor dem Hintergrund der E-Rechnungsverordnung sind Rechnungen auf elektronischem Wege zu stellen.

Die Rechnungen sind als XRechnungen über die OZG-RE über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://xrechnung-bdr.de/edi/home>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 992-80116-93** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

Feld BT-56 "Name": 947000

Feld BT-12 "Vertragsnummer": 20159336

gefüllt sein. Ggf. weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK bei Bedarf dem AN nach Zuschlagerteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

Zahlungsbegründende Unterlagen (z.B. Leistungsnachweise) sind durch Hochladen als Datei der E-Rechnung beizufügen.

Die TK ist berechtigt, die vorstehenden Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Ankündigungsfrist anzupassen.

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 15 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeitenden oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmende zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder

- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Der AN hat seine Mitarbeitenden und Dritte, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten und der TK im Einzelfall schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 16 Datenschutz

Bei der Erbringung der Leistung verarbeitet der AN Sozialdaten bzw. personenbezogene Daten im Auftrag der TK. Der AN akzeptiert insoweit die "Regelungen zur Auftragsverarbeitung", die als Anlage Vertragsbestandteil werden.

Die im eingereichten Sicherheitshandbuch beschriebenen Abläufe und Maßnahmen nach der DSGVO sind über die gesamte Vertragslaufzeit einzuhalten. Es ist insbesondere im Hinblick auf sich verändernde Umstände und sich nach dem Stand der Technik ändernde Erkenntnisse kontinuierlich - ohne qualitative Abstriche - fortzuschreiben und der TK zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle ersetzt das neue Sicherheitshandbuch das bisherige und wird als neue Anlage A3 Vertragsbestandteil.

§ 17 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass er die auf ihn übertragenen Leistungen erbringen wird und die hierfür benötigten Kapazitäten/Mittel zur Verfügung stellt. Für die im Angebot des AN benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertrags- und gesetzeskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet, in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Der AN stellt u.a. sicher, dass der Einsatz und die Vergütung von Unterauftragnehmern nicht gegen EU-Sanktionen verstoßen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung nicht (mehr) vorliegen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass

die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 18 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann aus wichtigem Grund den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Fristsetzung entbehrlich ist.

Für die TK kann insbesondere dann ein wichtiger Grund vorliegen,

(a) wenn der AN gegen die vertraglichen Regelungen zur Compliance und Antikorruption des Vertrages verstoßen hat oder

(b) wenn EU-Sanktionen die Vertragsdurchführung beeinträchtigen, insbesondere wenn der AN durch den Einsatz oder die Vergütung von Unterauftragnehmern gegen EU-Sanktionen verstoßen hat oder

(c) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(d) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB oder

(e) wenn die TK Kenntnis davon erlangt, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat oder

(f) wenn der AN die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen verletzt hat oder

(g) wenn die TK eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung erhält, die der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlaubt. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(2) Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 20 Compliance und Antikorruption

Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, Sanktionsvorschriften, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

§ 21 Haftung

(1) Hat eine Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei einen gesetzlichen oder vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzanspruch, haftet die andere Vertragspartei wie folgt:

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt auf den im Preisblatte angegebenen „Angebotsvergleichspreis inkl. USt. in Euro nach Skontoabzug“ beschränkt. Darüber hinaus wird die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen pro individuellem Schadensfall auf 3 Mio. Euro beschränkt.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen.

(4) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

§ 22 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden - inklusive einer IT-Haftpflichtversicherung - auch für reine Vermögensschäden - in Höhe von 1 Million Euro pro Schadensereignis und Jahr - spätestens zu Beginn der Leistungserbringung - abzuschließen und während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die pauschale Mindestdeckungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Mio. Euro pro Schaden und Jahr.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine Abs. 1 entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 24 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit der Vertrag eine "schriftliche" Zustimmung bzw. Erklärung fordert, ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzung und Mahnung), es sei denn, die Parteien haben eine strengere Formvorschrift vereinbart. Soweit der Vertrag "Schriftform" fordert, muss eine Erklärung gemäß §§ 126, 126a BGB erfolgen (per Brief mit einer eigenhändigen Unterschrift bzw. unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur).

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung einhergehen.

(3) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechts-wirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorge-sehene(n) neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(6) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer